

2. Fahrzeuge, die unter die Bestimmungen von I, Befreiungen 12, 13 oder 15 fallen.
3. Fahrzeuge, die sich im Besitz eines Dauerausweises gemäß Artikel 10 befinden.

Artikel 6.

Anmeldung von Binnenfahrzeugen und Flößen.

Die auf Binnenwasserstraßen eingehenden Fahrzeuge und Flöße sind beim Durchfahren der Einlager Schleuse durch ihre Führer der Meldestelle daselbst anzumelden. Schleusungen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeit sind vorher während der regelmäßigen Betriebszeit unter Angabe der voraussichtlichen Zeit der einzelnen Schleusung anzumelden, widrigenfalls sie nicht erfolgen. Ausnahmen sind nur in nachweisbar dringenden Notfällen zulässig.

Die Schleusung von auf Dienstreise befindlichen Polizei- oder Zollbooten müssen jederzeit auch ohne vorherige Anmeldung erfolgen.

Außerdem ist der Empfänger des Floßes verpflichtet, die Meldestelle in Einlage über den voraussichtlichen Tag des Eingangs des Floßes, sowie über den Inhalt desselben durch Ausfüllen und Einreichung des Formulars nach Muster VI in Kenntnis zu setzen. Flöße, für die eine Anmeldeerklärung nach Muster VI nicht vorliegt, werden nach erfolgter Durchschleusung bis zur Einreichung der Anmeldeerklärung zurückgehalten.

Die Meldestelle stellt eine Anmeldebescheinigung nach Muster III oder IV aus, die unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf den Eingang folgenden Werktag, durch den Führer des Fahrzeuges oder Floßes oder den Vertreter des einen oder des anderen der Hafenausschuß-Hauptkasse unter gleichzeitiger Vorlage der Abmeldung gemäß Muster V einzureichen ist. Geschieht dies nicht, so setzt die Hafenausschuß-Hauptkasse auf Grund der in Betracht kommenden Höchstsätze die zu zahlenden Hafengebühren fest. Bei der Meldestelle in Einlage bezw. der Hafenausschuß-Hauptkasse ist der Gichschein des Fahrzeuges bezw. das Begleitpapier des Floßes vorzulegen.

Artikel 7.

Abmeldung und Ausgangsabfertigung von Binnenfahrzeugen und Flößen.

Die Abmeldung erfolgt unter Vorlegung des Gichscheines des Fahrzeuges bezw. des Begleitpapiers des Floßes bei der Hafenausschuß-Hauptkasse. Nach Erfüllung sämtlicher Abgabenverpflichtungen, Fahrzeug und Ladung bezw. Floß betreffend, wird eine Abmeldebescheinigung nach Muster VII ausgestellt.

Die Abmeldebescheinigung hat eine Gültigkeit von zwei Tagen; sie ist beim Durchfahren der Einlager Schleuse der Meldestelle daselbst zu übergeben.

Wird in Einlage eine andere als auf der Abmeldebescheinigung angegebene Ladung nachgewiesen, so kann der Ausgang von der Meldestelle daselbst verweigert werden. In besonderen Fällen kann die Hafenausschuß-Hauptkasse die Erfüllung der Abgabenverpflichtungen bei der Meldestelle in Einlage zulassen.

Artikel 8.

Befreiungen von Binnenfahrzeugen und Flößen von der An- und Abmeldung.

Befreit von der An- und Abmeldung in Danzig sind:

1. Fahrzeuge, die unter die I, Befreiungen 12, 13 und 15 des Abgabentarijs fallen.
 2. Segelyachten, die Jahresabfindung nach Tariffstelle IV des Abgabentarijs zahlen, sofern sie die Schleuse in der regelmäßigen Betriebszeit durchfahren.
 3. Fahrzeuge, die sich im Besitz eines Dauerausweises befinden.
- Die An- und Abmeldung in Einlage ist in jedem Fall erforderlich.

Artikel 9.

Anmeldung der Jahresabfindung zahlenden Fahrzeuge.

Alle Fahrzeuge, die unter Tariffstelle IV, 1 bis 9 des Abgabentarijs fallen, sind im ersten Monat des Jahres, solche, die im weiteren Verlauf des Jahres in das Hafengebiet eingeführt werden, innerhalb von vier Wochen gemäß Muster VIII anzumelden; hierbei ist der Gichschein, bei Dampf Fahrzeugen auch das Kesselbuch vorzulegen. Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die dauernd an Bord zu führen und den Überwachungsbeamten auf Verlangen vorzulegen ist. Die Hafenausschuß-Hauptkasse entscheidet darüber, ob ein Fahrzeug den vorgenannten Tarifbestimmungen entspricht.

Wer ein Fahrzeug zur Jahresabfindung angemeldet hat, haftet für die dadurch bedingten Hafengebühren auch für den Fall der Veräußerung des Fahrzeuges, sofern er diese nicht unverzüglich — spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen — der Hafenausschuß-Hauptkasse meldet.

Artikel 10.

Ausstellung von Dauerausweisen.

Fahrzeuge, die regelmäßige Fahrten nach einem der Hafenausschuß-Hauptkasse eingereichten Fahrplan von Danzig aus unternehmen oder Jahresabfindung nach Tariffstelle IV des Abgabentarijs zahlen, können

von der Hafenausschuß-Hauptkasse Monats-Dauerausweise erhalten, deren Erneuerung erst nach Erfüllung sämtlicher Abgabenverpflichtungen für die rückliegende Zeit erfolgt.

Fahrzeuge, deren Führer in Danzig nicht ansässig sind oder die keine Vertreter in Danzig haben, erhalten den Ausweis erst nach erfolgter Sicherheitsleistung gemäß Artikel 18.

Artikel 11.

Anmeldung der Ladung.

Die gesamte eingehende Ladung eines Fahrzeugs ist von dessen Führer oder Vertreter unverzüglich, spätestens jedoch im Verlauf der beiden auf den Eingang folgenden Werktage, nach Muster I, bezw. Ia, bezw. V anzumelden. Hierbei sind sämtliche Begleitpapiere (Konnoffemente, abgerechnete und abgeschlossene Ladescheine etc.) vorzulegen, aus denen das Erforderliche zwecks einwandfreier Feststellung der Art, des Gewichts oder Maßes der Ladung zu entnehmen ist. Dasselbe gilt von der gesamten ausgehenden Ladung eines Fahrzeugs, die vor dessen Ausgang anzumelden ist.

Güter, die nach Tariffstelle V Ausnahmen 4 und 5 des Abgabentariifs abgerechnet werden sollen, sind der Hafenausschuß-Hauptkasse besonders aufzugeben, unter Angabe

- a) der an der Überladung der Güter beteiligten Seeschiffe, oder
- b) der Schuppen oder Brähme, in denen die Güter niedergelegt worden sind.

Die Hafenausschuß-Hauptkasse ist in jedem Falle von dem Tag der Überladung der Güter oder der Umlagerung der Güter innerhalb der zugelassenen 20-tägigen Lagerungsfrist rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, so daß eine Kontrolle des Verbleibs der zur Wiederausfuhr nach See angemeldeten Güter erfolgen kann. Der Hafenausschuß-Hauptkasse steht das Recht zu, die Güter mit den durch die Durchführung der Kontrolle entstandenen Verwaltungskosten zu belasten.

Bei Seefahrzeugen, für die die Erfüllung der Abgabenverpflichtungen durch Sicherheitsleistung gemäß Artikel 18 verbürgt ist, kann die Anmeldung der ausgehenden Ladung auch nach Ausgang des Fahrzeuges erfolgen, spätestens jedoch im Laufe der beiden folgenden Werktage.

Wenn bei einer Anmeldung die vorzulegenden Begleitpapiere fehlen, setzt die Hafenausschuß-Hauptkasse die zu zahlenden Hafenaufgaben nach Maßgabe des Rettoraumgehalts des Fahrzeuges, für das durch die Einlager Schlenfe geflöhte Holz nach Maßgabe des maximalen Rauminhalts einer Trakt und zwar: für eine Trakt, die ausschließlich aus beschlagenem Holz besteht, auf 800 cbm und für Trakten von Sleeper und Schwellen auf 1000 cbm fest.

Artikel 12.

Berichtigung von Meldungen.

Nimmt der Meldepflichtige wahr oder wird ihm bekannt, daß eine von ihm gemachte Meldung unrichtige oder ungenaue, die Abgabeberechnung beeinflussende Angaben enthält, so hat er eine entsprechende Berichtigung der Meldung innerhalb 3 Monaten nach Leistung der Zahlung vorzunehmen und hierbei die für die Berichtigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Artikel 13.

Auskunftspflicht.

Der Führer oder Vertreter eines Fahrzeuges oder eines Floßes, der Empfänger oder Versender der Ladung sind verpflichtet, den Dienststellen und Beamten des Hafenausschusses auf Verlangen jede Auskunft zu geben, die zur Erfüllung der in diesen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Vorschriften erforderlich ist.

Artikel 14.

Umrechnung.

Wenn in den gemäß Artikel 11 vorzulegenden Begleitpapieren kein Gewicht der Ladung, wo solches erforderlich, bezw. bei Holz kein Raummaß angegeben ist, gelten die vom Hafenausschuß endgültig festgestellten, bei der Hafenausschuß-Hauptkasse zur Einsicht ausliegenden Umrechnungssätze.

Abschnitt III.

Artikel 15.

Fälligkeit.

Die Hafenaufgaben werden, soweit nicht anders bestimmt ist, fällig mit dem Verkehrsvorgang, der die Anwendung der Tariffstellen zur Folge hat.

Die Jahresabfindung nach Tariffstelle IV des Abgabentariifs wird als zwangsweises (nicht wahlweises) Jahresgeld mit der amtlichen Aufforderung zur Zahlung fällig.

Bei der Anwendung der Tariffstelle V des Abgabentariifs ist als Verkehrsvorgang der Beginn der Entlöschung oder Beladung des in Betracht kommenden Fahrzeuges zu betrachten.

Die Überschreitung der in der Kassenordnung des Hafenausschusses festgesetzten Zahlungsfrist hat die Erhöhung des Schuldbetrages nach Maßgabe inzwischen etwa eingetretener Erhöhungen der Hafenaufgaben zur Folge.

Artikel 16.

Zahlungspflicht und Haftung.

Die Bezahlung der laut Abgabentarif für den Danziger Hafen fälligen Abgaben hat zu erfolgen:

- bei Abgaben von Fahrzeugen im Seeverkehr — von deren Führern oder Vertretern,
- von Fahrzeugen im Binnenverkehr — von deren Eigentümern,
- von der ein- und ausgehenden Ladung von den Führern oder Vertretern der die Ladung befördernden Fahrzeuge,
- von Flößen von deren Empfängern bezw. Versendern.

Für die Bezahlung der Abgaben von Fahrzeugen haftet das Fahrzeug,

- der Abgaben von der Ladung die Ladung,
- der Abgaben vom Floß das Floß.

Die Entrichtung der Abgaben durch die vorstehend genannten Zahlungspflichtigen erfolgt zu Lasten der Schuldner:

- der Abgabe vom Fahrzeug — dessen Signers,
- der Abgabe von der eingehenden Ladung bezw. eingehenden Flößen — deren Empfänger,
- der Abgabe von der ausgehenden Ladung bezw. ausgehenden Flößen — deren Versender,
- des Lagergeldes nach Tariffstelle IX des Signers des Fahrzeuges.

Wer innerhalb des Geltungsbereichs des Abgabentarifs für den Danziger Hafen eine Ladung oder ein Floß übernimmt oder versendet, gilt als Empfänger bezw. Versender im Sinne dieses Tarifs.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Vertreter des Fahrzeuges für die Verauslagung der Abgaben von der Ladung, deren Einziehung von dem Ladungs-Empfänger oder Versender und Verrechnung mit der Hafenausfuß-Hauptkasse, gemäß § 354 H. G. V. auch ohne Verabredung von dem Ladungs-Empfänger oder Versender, eine Gebühr nach den am Ort üblichen Sätzen fordern kann.

Artikel 17.

Zahlungsverfahren.

Es sind zu zahlen die Abgaben nach:

1. Tariffstelle I des Abgabentarifs innerhalb von sieben Werktagen nach Eingang bezw. Ausgang des Fahrzeuges,
2. Tariffstelle II des Abgabentarifs bei beladenen Fahrzeugen binnen sieben Werktagen nach der Entlöschung, bei leeren Fahrzeugen binnen sieben Werktagen nach der Durchfahrt durch die Einlager Schleuse,
3. Tariffstelle III des Abgabentarifs innerhalb sieben Werktagen nach Passieren der Einlager Schleuse,
4. Tariffstelle IV des Abgabentarifs innerhalb von sieben Werktagen nach der Anmeldung,
5. Tariffstelle V, A des Abgabentarifs
 1. bei eingehender Ladung innerhalb einer Frist von sieben Werktagen nach Beginn der Entlöschung,
 2. bei ausgehender Ladung innerhalb einer Frist von sieben Werktagen nach Ausgang des die Ladung führenden Fahrzeuges,
6. Tariffstelle V, B des Abgabentarifs bei eingehender Ladung binnen sieben Werktagen nach der Entlöschung, bei ausgehender Ladung vor dem Ausgang,
7. Tariffstellen VI, VIII und X des Abgabentarifs innerhalb von sieben Werktagen nach Ausgang des Fahrzeuges,
8. Tariffstelle VII des Abgabentarifs innerhalb von sieben Werktagen nach Ablauf jeder zahlungspflichtigen Schiffs-liegeperiode,
9. Tariffstelle IX des Abgabentarifs innerhalb von sieben Werktagen nach Beendigung der Lagerung. Werden die Fahrzeuge länger als 4 Wochen als Lager- oder Wohnfahrzeuge verwendet, so muß die Zahlung innerhalb sieben Werktagen nach Ablauf von je 4 Wochen erfolgen,
10. Tariffstelle XI des Abgabentarifs in der gleichen Weise wie die Abgaben nach Tariffstelle I und V,
11. Tariffstelle XII des Abgabentarifs am Fälligkeitstage.

Die nach Tariffstelle IX des Abgabentarifs zu zahlende Jahresabfindung für Schlep- und Personen-Dampfer kann auch in vierteljährlichen Raten und zwar spätestens 7 Werktage nach der Anmeldung zur Jahresabfindung für die rückliegende Jahreszeit und das laufende Vierteljahr, bezw. nach Beginn eines jeden weiteren Kalender-Vierteljahres gezahlt werden.

Bei Überschreitung der Zahlungsfristen erhöht sich der nach dem Abgabentarif zu zahlende Betrag für die ersten 10 Tage des Zahlungsverzuges um $\frac{1}{4}\%$, für jede weiteren angefangenen 10 Tage um $\frac{1}{3}\%$, mindestens jedoch um 0,50 G.

Die Sätze des Abgabentarifs sind in Danziger Gulden festgesetzt. (1 G = $\frac{1}{25}$ £.)

Artikel 18.

Sicherheitsleistung.

Sicherheiten, wie solche in den Artikeln 4 und 11 vorgesehen sind, müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Die Sicherheiten können geleistet werden durch Hinterlegung bei der Hafenausfuß-Hauptkasse von Bargeld, Sparkassenbüchern in Danzig ansässiger Sparkassen, Bürgschaftszweckeln von in Danzig ansässigen Großbanken bezw. der Danziger Filialen anderer Großbanken und mündelsicheren Wertpapieren.

2. Der Hafenausschuß bestimmt die Höhe der zu leistenden Sicherheit und entscheidet über die Zulassung um Bewertung der Hinterlegungswerte.
3. Der Sicherheitsleistende gesteht der Hafenausschuß-Hauptkasse das Recht zu, sich im Falle der Nichterfüllung von Abgabenverpflichtungen binnen eines Monats nach deren Fälligkeit nach pflichtmäßigem Ermessen aus der geleisteten Sicherheit bezahlt zu machen.

Artikel 19.

Stundungen.

Nach Maßgabe der jeweiligen Kassenordnung der Hafenausschuß-Hauptkasse sind Stundungen zulässig.

Artikel 20.

Erstattungen.

Stellt sich bei Berichtigung einer Anmeldung gemäß Artikel 12 heraus, daß Abgaben entweder zu Unrecht oder zu hoch erhoben worden sind, so werden die zu Unrecht oder zu viel erhobenen Beiträge von der Hafenausschuß-Hauptkasse erstattet. Die Erstattung kann jedoch nur erfolgen, wenn die Berichtigung spätestens 3 Monate nach Leistung der Zahlung der Abgaben ordnungsgemäß, d. h. unter Vorlegung sämtlicher Begleitpapiere (Konnossemente, Ladescheine, Frachtbriefe etc.), erfolgt ist.

Artikel 21.

Einsprüche.

Einsprüche gegen die Festsetzung der Hafenausschuß-Abgaben sind innerhalb von 4 Wochen schriftlich an die Hafenausschuß-Hauptkasse zu richten. Die Zahlungspflicht wird durch den Einspruch jedoch nicht berührt.

Artikel 22.

Verwendung von Vordrucken.

Die vorgeschriebenen Vordrucke zur An- und Abmeldung befinden sich im Anhange zu diesem Abgabentarif und sind bei der Hafenausschuß-Hauptkasse käuflich.

Ab schn itt IV.

Artikel 23.

Abgabe von Fahrzeugen, die als Lager- oder Wohn-Fahrzeuge verwendet werden.

Die Abgabe nach Tariffstelle IX des Abgabentarifs ist am Monatschluß oder, wenn das Fahrzeug den Hafen verläßt, vor dem Ausgang fällig und nach Muster IX vom Eigener des Fahrzeugs oder dessen Vertreter für den abgelaufenen Monat oder Teil eines Monats ohne Aufforderung anzumelden und zu zahlen.

Artikel 24.

Lotfengeld.

Ein Hafenausschnitt nach Tariffstelle X, A, B oder C des Abgabentarifs gilt als von einem Fahrzeug ganz durchfahren, auch wenn sein Endpunkt nicht erreicht ist. Z. B. ein von See gekommenes Fahrzeug, welches am Backhof in Danzig anlegt, zahlt Lotfengeld nach X, C sowohl für den Eingang als auch für den Ausgang.

Ein durch die Einlager Schleuse eingegangenes Seefahrzeug zahlt beim Ausgang feewärts aus dem Danziger Hafen Lotfengeld nach X, C.

Fährt ein lotfenspflichtiges Fahrzeug ohne Lotfen, so ist trotzdem Lotfengeld zu zahlen.

Artikel 25.

Eisbrechgebühren.

Außerhalb der in der Tariffstelle XI des Abgabentarifs erwähnten Fahrinne kann das Eis vom Hafenausschuß, soweit es sich mit den sonstigen Eisbrech-Arbeiten vereinbaren läßt, auf Grund entsprechender Anträge von Interessenten, gebrochen werden; diesbezügl. Anträge sind spätestens am Tage vorher schriftlich an den Vorstand des Hafenausschußes zu richten. Die Kosten für diese Eisbrech-Arbeiten sind von den Antragstellern zu tragen.

Wird aus allgemeinen Verkehrsrücksichten auf Grund der Bestimmungen der Polizeiverordnung im Danziger Hafen vom 27. Juni 1911 vom Hafenausschuß die Verholung eines im Eise feststehenden Fahrzeugs angeordnet, so erfolgen die Eisbrech-Arbeiten zum Freibreachen des Fahrzeugs auf Kosten des letzteren.

Das Lotfengeld ist berechtigt, Fahrzeugen, für die die in Rede stehenden vom Hafenausschuß in Rechnung gestellten Gebühren nicht bezahlt worden sind, den Ausgang aus dem Danziger Hafen zu verweigern.

Artikel 26.

Fischerfahrzeuge.

Wenn ein von See in Danzig-Neufahrwasser eingegangenes Fischerfahrzeug den Hafen über Neufahr oder Einlage verlassen will, so ist das Entgelt nach XII, 2 vor dem Ausgange an die Hafenausschuß-Hauptkasse bzw. bei der Meldestelle an der Einlager Schleuse zu zahlen.

Danzig, den 6. September 1927.

Der Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Seeverkehr — Ruch morski

Beleg Nr.
 Dowód Nr.
 Hafeneingangliste Nr.
 Lista wejścia do portu Nr.
 Kontrollbuch Nr.
 Książka kontroli Nr.

Schlepper
 Holownik
 Dampfer
 Parowiec
 Segler
 Żaglowiec
 Seelichter
 L. chter morski
 Motorschiff
 Statek motorowy

Eingang am 192 vorm. przedpoł.
 przyjazd dnia nachm. popoł.
 Ausgang am 192 vorm. przedpoł.
 wyjazd dnia nachm. popoł.

Schiffsführer
 Kierownik statku

Heimathafen
 port macierzysty

Flagge
 bandera

Raumgehalt cbm
 pojemność m sześć.

kommt von
 przychodzi z

Danzig, den ten 192
 Gdańsk, dnia

geht nach
 wychodzi do

Zweck des Einlaufens:
 cel przyjazdu

Löscht
 wyladunek 1/4 der Tragfähigkeit
 Ladet
 załadunek 1/4 nośności

(Unterschrift des Meldepflichtigen)
 (podp. zobowiązanego do zameldowania)

Berechnung der Abgaben Obliczenie opłat

		Gulden guldénów	P fen	Nr. des Ein- nahmebuches Nr. książki przychodów	Datum Data
Tarifstelle I. Pozycja tar. I.	Hafeneingangsgeld opłata za wejście				
Tarifstelle I. Pozycja tar. I.	Hafenausgangsgeld opłata za wyjście				
Tarifstelle XII. Pozycja tar. XII	Eisbrechgebühren vom Fahrzeug opłata za łamanie lodu od statku				
Tarifstelle VII. Pozycja tar. VII.	Schiffsliegegeld opłata postojowa				
Tarifstelle VIII. Pozycja tar. VIII.	Leucht- und Bojengebühr opłata za światła i boje				
Tarifstelle X. Pozycja tar. X.	Lotsengebühren opłata za pilotaż				
Tarifstelle X. Pozycja tar. X.	Verholgeühren opłata za holowanie				
Tarifstelle X. Pozycja tar. X.	Lotsenreugeld Odszkodowanie za pilotaż				
Tarifstelle VI. Pozycja tar. VI.	Kairaumgebühr Opłata kejowa	A			
		B			
		C			
		D			
Tarifstelle V. Pozycja tar. V.	Ladung: eingehend Personen, je Ladunek: przy wejściu osób po to Normalgüter zu t. towarów normalnych po to Massengüter zu t. towarów masowych po to Kohlen zu t. węgla po cbm Holz, je cbm m. sześć drzewa za m. sześć. Fass Heringe beczek śledzi Ladung: ausgehend Personen, je Ladunek: przy wyjściu osób po to Normalgüter zu t. towarów normalnych po to Massengüter zu t. towarów masowych po to Kohlen zu t. węgla po cbm Holz, je cbm m. sześć drzewa m. sześć. Fass Heringe beczek śledzi				
Tarifstelle XII. Pozycja tar. XII.	Eisbrechgebühren von der Ladung Opłata za łamanie lodu od ładunków				
	Verzugszinsen Odsetki za opóźnienie				
		zu zahlen do zapłacenia			

In Buchstaben:
 słownie:

Festgestellt:

Nachgeprüft:

(Unterschrift des Berechners)

(Unterschrift des Gegenrechners und Buchhalters)

Muster Ia

Wzór Ia

Anmeldung über beförderte Güter und Personen Zgłoszenie przewiezionych towarów i osób

Dampfer Parowiec Schlepper Holownik Segler Żaglowiec Seeleichter Lichter morski Motorschiff Statek motorowy	Eingang am 192 przyjazd dnia Ausgang am 192 wyjazd dnia	vorm. przed pol. nachm. popoł. vorm. przed pol. nachm. popoł.
Schiffsführer Kierownik statku	Heimathafen port macierzysty	

Berechnung der Abgaben Obliczenie opłat		Gulden guldenów	P fen.	Bemerkung Uwaga
Tarifstelle V. Ladung: eingehend Personen, je Pozycja tar.V. Ladunek: przy wejściu osób po to Normalgüter zu t. towarów normalnych po to Massengüter zu t. towarów masowych po to Kohlen zu t. węgla po cbm Holz, je cbm m. sześć drzewa za m. sześć Faß Heringe beczek śledzi Ladung: ausgehend Personen, je Ladunek: przy wyjściu osób po to Normalgüter zu t. towarów normalnych po to Massengüter zu t. towarów masowych po to Kohlen zu t. węgla po cbm Holz, je cbm m. sześć drzewa za m. sześć Faß Heringe beczek śledzi				
zu zahlen do zaplacenja				

Ich erkläre hiermit, daß außer den oben gemachten Angaben keine weiteren Güter und Personen befördert worden sind.
Niniejszem oświadczam, że oprócz wyżej podanych nie przewieziono żadnych innych towarów i osób.

Danzig, den ten 192
Gdańsk, dnia

(Unterschrift des Meldepflichtigen)
(podp. zobowiązanego do zameldowania)

Anmeldebescheinigung für Fahrzeuge - Zaświadczenie zameldowania dla statków

(Seeverkehr) (Ruch morski)



Das Fahrzeug
Statek

Schiffsführer aus (Heimathafen).....
kierownik statku z (port macierzysty)

Flagge Raumgehalt cbm netto
bandera pojemność sześc. m. netto

kommt von beladen mit
przychodzi z załadowany

hiesiger Vertreter Zweck des Einlaufens
tutejszy przedstawiciel cel wjazdu

ist am angemeldet worden.
został zameldowany w dniu

Anm.: Dieser Schein ist beim Verlassen des Hafens dem das Fahrzeug ausführenden Lotsen bezw. dem Lotsenamt zu übergeben.

Uwaga: Niniejsze zaświadczenie przy opuszczeniu portu należy oddać pilotowi prowadzącemu statek z portu wzgl. Urzędowi Pilotów.

Danzig, den 192.....
Gdańsk, dnia

Die Hafenausschuß-Hauptkasse. — Kasa Główna Rady Portu.

Anmeldebescheinigung für Fahrzeuge Zaświadczenie zameldowania dla statków

(Binnenverkehr)
(Ruch rzeczny)

Nr. des Anmeldebuches
Nr. książki meldunkowej

Der Schiffskapitän Kapitan statku
Schiffseigner właściciel statku

aus Führer des Dampf-Schiffes Parowego statku
z Kierownik Segel- żaglowego

Kahnes Zweck des Einlaufens
barki cel przyjazdu

laut Eichschein świadectwa wymierczego vom
Meßbrief według listu pomiarowego z

To. Tragfähigkeit ton nośności hat sich heute angemeldet und ist
cbm Raumehalt m. sz. pojemności zameldował się dzisiaj i o godz.

vorm. przed poł. durch die Schleuse gekommen.
nachm. po połud. przeszedł przez służy.

Ladung To. ton.
Ladunek cbm. m. sześć.

Das Hafengeld ist sofort unter Vorzeigung dieser Bescheinigung bei der Hafenausschuß-Hauptkasse
Opłata portowa powinna być natychmiast uiszczona w Kasie Głównej Rady Portu, przy jednoczesnym
Danzig, Neugarten 28, zu zahlen.
przedłożeniu tego zaświadczenia.

Einlage, den19
Einlage, dnia

Der Schleusenvorsteher — Kierownik służy

Anmeldebescheinigung für Floßholz

Zaświadczenie zameldowania drzewa splawianego

Nr. des Anmeldebuches
 Nr. księgi meldunkowej

Ein Transport Floßholz von cbm eingeführt durch den
 Transport drzewa splawianego m. sz. prowadzony przez

Floßmeister aus
 starszego flisaka z

für die Firma ist heute
 dla firmy przeszedł dzisiaj

..... Uhr vorm.
 godz. przed poł. durch die Schleuse gekommen
 Uhr nachm. przez służę
 godz. popoł.

Das Hafengeld ist sofort unter Vorzeigung dieser Bescheinigung bei der Hafenausschuß-Hauptkasse,
 Opłatę portową należy natychmiast uiścić do Kasy Głównej Rady Portu Gdańsk, Neugarten 28
 Danzig, Neugarten 28, zu zahlen.
 za przedłożeniem niniejszego zaświadczenia.

Einlage, $\frac{\text{den}}{\text{dnia}}$ 192.....

Hebebuch Nr.

Kontrollbuch Nr.

Die Schleusenverwaltung
Zarząd Służy

Beleg Nr.

Flußverkehr — Ruch rzeczny

Dampfer — Statek	Schiffsführer
Kahn — Szkuta	Kierownik statku
Motorboot — Motorówka	Vertreter
Traften Floßholz — Tratw drzewa	Zastępca
Heimathafen	Tragf,	To.
Port macierzysty	Nośność	t.
Zeit der Schleusung eingehend Czas służowania przy wejściu		
Hafeneingangsgeld		G. gd.
Oplaty na wjazd do portu	
Hafenausgangsgeld	
Oplaty za wyjazd z portu	
Außergewöhnliches Schleusengeld	
Nadzwyczajne opłaty za służowanie	
Eingehende Ladung	To. Normalgut — tow. norm.
Ładunek wchodzący	t. Massengut — tow. masowych
	cbm. Holz
	sześć. m. drzewa
	Personen
	osób
Ausgehende Ladung	To. Normalgut — tow. norm.
Ładunek wychodzący	t. Massengut — tow. masowych
	cbm. Holz
	sześć. m. drzewa
	Personen
	osób
	zusammen	G. gd.
	razem
Verzugszinsen vom	bis	Tage
Odsetki za zwłokę od	do	dni
	
	zu zahlen	G. gd.
	do zapłacenia

in Buchstaben
słownieDanzig, den 192...
dniaUnterschrift des Meldepflichtigen.
Podpis zobowiązanego do zameldowania.

Festgestellt

Nachgeprüft

Unterschrift des Berechners.

Unterschrift des Gegenrechners.

Bezahlt am 192

Kassenbuch Nr.

Hafenausschuß - Hauptkasse